

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

Bebauungsplan Nr. 225 – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager –

Erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt ...):

Anonymisierte Liste (nicht öffentliche Liste siehe Eingänge / Privat bzw. Beteiligungsliste-anonym)

1. P3
2. P5-P12 ...
3. P13
4. P15
5. P14, P16-P24

B) Stellungnahmen und Hinweise der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven gem. § 4 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt ...):

6. B6
7. B8-B68
8. B43; B59-B61; B69-B75
9. B77
10. B92-B116
11. A8
12. A15

C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht:

D) Stellungnahme und Hinweise des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems (ab Ergänzungsblatt ...):

13. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg

Amt/Org.-Zeichen	Datum			Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225		003/2026

Abwägungsübersicht

Nr.	Name/Anschrift	Gemein- same SN zum BP und zur FNP-Ä	SN zum B-Plan	SN zur FNP-Ä	Datum	Ergänzungs- blatt		Kommentare
						von	bis	
A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung								
P3		X			30.09.2025			
P5			X		29.09.2025			
P8			X		30.09.2025			
P9			X		30.09.2025			
P12		X			19.09.2025			
P13			X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
P14			X		26.09.2025			
P15			X		26.09.2025			
P16			X		26.09.2025			
P17		X			30.09.2025			
P18		X			30.09.2025			
P19				X	30.09.2025			
P20			X		30.09.2025			
P21			X		30.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum							Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225						003/2026

P22		X			29.09.2025			
P23			X		01.10.2025			
P24			X		26.09.2025			
B) Stellungnahmen der Behörden								
B6B B6F	36-01; UNB		X	X	30.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B8	36-03; Wasser- und Deichbehörde	X			19.09.2025			
B9	Niedersächsisches Forstamt	X			22.09.2025			
B12	Landesamt für Denkmalpflege	X			01.10.2025			
B13	LBEG	X			30.09.2025			
B13a	FB Wirtschaft EnergyHub	X			01.10.2025			
B14	Nationalpark Wattenmeer		X	X	19.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B15	LGLN-Kampfmittelbeseitigungsdienst	X			01.09.2025			
B23	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	X			25.09.2025			
B25	DB	X			09.09.2025			
B26	Telekom		X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B29	Bundesnetzagentur	X			11.09.2025			
B30	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	X			03.09.2025			
B33	NLWKN	X			30.09.2025			
B34B B34F	Oldenburger Deichband		X	X	16.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B34a	Sielacht Wangerland		X		17.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum					Vorlagen Nr.:		
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225				003/2026		

B35	Sielacht Ruestringen		X	X	16.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B35a	Wasser- und Bodenverbände Friesland/Wilhelmshaven		X	X	29.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B36	Avacon	X			12.09.2025			
B38	Amprion	X			29.08.2025			
B40	EWE Netz	X			02.09.2025			
B40a	EWE Gasspeicher		X		23.09.2025			
B43	TenneT			X	29.09.2025			
B47	Bundeswehr			X	05.09.2025			
B59	Landkreis Friesland		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B60	Gemeinde Wangerland	X			30.09.2025			
B61	Landkreis Cuxhaven	X			30.09.2025			
B67	Unterhaltungsverband Untere Oste	X			09.09.2025			
B68a	Ostedeichverband	X			04.09.2025			
B69	Stadt Wittmund	X			05.09.2025			
B69	Landkreis Wittmund	X			30.09.2025			
B75	Gemeinde Berne	X			26.09.2025			
B77	LabüN Naturschutz		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B92	Wilhelmshavener Hafenwirtschaftsvereinigung	X			30.09.2025			
B98	Westnetz GmbH	X			01.09.2025			
B100	OGE PLEDOC			X	05.09.2025			
B110	Niedersachsen Ports	X			30.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum							Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225						003/2026

B116B B116F	BBG und Partner / JWPM		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A8B A8F	36-04 Klimaschutz		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A15	Naturschutzbeauftragte		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht								
B7	36-02 Immissionen, Abfall			X	30.09.2025			
B14	TBW	X			15.10.2025			
B18	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Aurich			X	30.09.2025			
B20	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftverkehr			X	09.09.2025			
B28	Ericsson Telekom	X			03.09.2025			
B97	STORAG Etzel	X			04.09.2025			
B119	Bremen Briteline GmbH	X			01.09.2025			
B124	Zentrale Polizeidirektion	X			02.09.2025			
A3	GGs	X			01.10.2025			
A9	Feuerwehr Brandschutz	X			23.09.2025			
D) Stellungnahme des ArL								
B1	ArL Weser-Ems			X	22.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

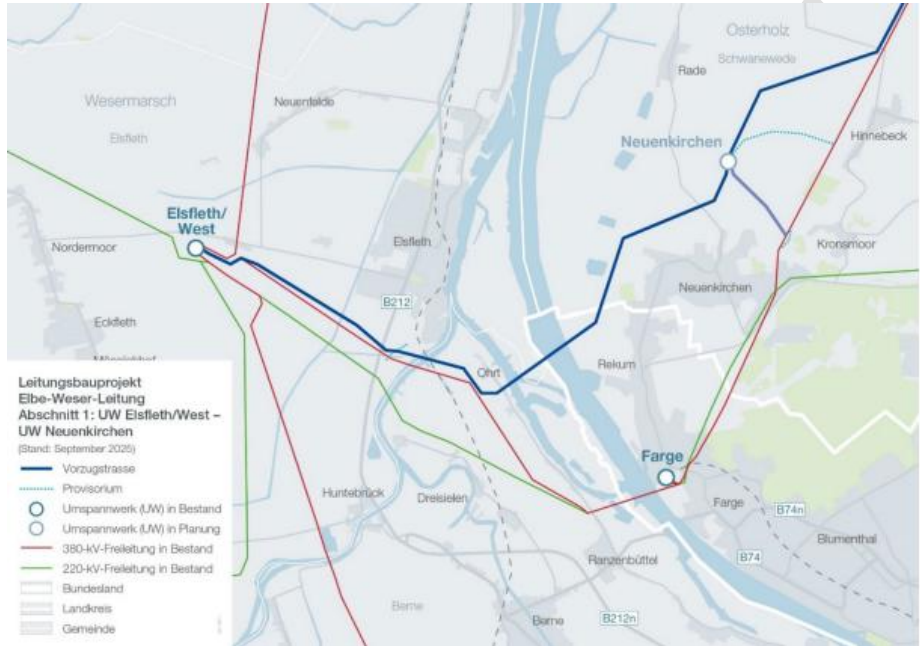
B) Abwägung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven

B43	TenneT – Stellungnahme zur 87. FNP-Änderung				29.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung			
B43.1	Wir, die TenneT TSO GmbH, äußern uns im Rahmen der Beteiligung zur 87. Änderung des Flächennutzungsplans –Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager- und des Bebauungsplans Nr. 225 - Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager. Wie von Ihnen gewünscht, reichen wir unsere Stellungnahmen separat für FNP und B-Plan ein. Die Stellungnahmen gleichen sich überwiegend.	Kenntnisnahme			
B43.2	In dem angefragten Bereich befinden sich die o. a. geplanten Leitungen unseres Unternehmens. Für unsere 380-kV-Leitung Dollern – Elsfleth/West (Elbe-Weser-Leitung, Projekt A270) gilt: Die TenneT TSO GmbH hat den gesetzlichen Auftrag, den Ersatzneubau der Elbe-Weser-Leitung umzusetzen. Hierbei handelt es sich um eine 380 kV-Leitung von Dollern nach Elsfleth/West (Vorhaben Nr. 38 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz; Projekt P23 mit Maßnahme M20 im Netzentwicklungsplan 2035). Das Vorhaben ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 23. Juli 2013, zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) nicht als Pilotvorhaben für eine Erdverkabelung gekennzeichnet. Es ist daher als Freileitung umzusetzen.	Kenntnisnahme			
B43.3	Von Dollern über Alfstedt und Farge (Hansestadt Bremen) zur Schaltanlage Elsfleth/West ist die Verstärkung der bestehenden 380 kV-Leitung vorgesehen, um die Transportkapazität zu erhöhen. Hierfür muss die Leitung mit zwei Stromkreisen mit einer Stromtragfähigkeit von je 4.000 Ampere neu errichtet werden, da eine Verstärkung der Bestandsleitung mittels Hochtemperaturseilen nicht möglich ist. Aufgrund der Notwendigkeit, die steigende Erzeugung von erneuerbaren Energien in die neu zu errichtende Leitung einspeisen zu können, muss außerdem das Umspannwerk Farge (UW Farge) an geeigneter Stelle neu errichtet werden. Eine Erweiterung des UWs am bestehenden Standort ist aus Platzgründen nicht möglich.	Kenntnisnahme			
B43.4	Die Neuerrichtung des UWs erfolgt in Neuenkirchen, Schwanewede. Die bestehende 380 kV-Freileitung Dollern – Elsfleth/West wird im Zuge des Ersatzneubaus über	Kenntnisnahme			

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	weite Teile zurückgebaut. Bei der Ablösung der bestehenden durch die neue Leitung orientiert sich die Planung an der Bestandstrasse. Dabei sind Abweichungen vom aktuellen Trassenverlauf möglich, wenn es technisch keine andere Möglichkeit gibt, um Abstände zu Siedlungen zu erhöhen, bestehende Belastungen für den Naturraum zu verringern oder Bündelungen mit linienförmiger Infrastruktur umzusetzen, um u. a. dem Bündelungsgebot gemäß § 43 Abs. 3 S. 2 - 6 EnWG Rechnung zu tragen.	
B43.5	Eine solche Abweichung muss auch im Falle der Weserkreuzung realisiert werden, da aufgrund der beengten Situation in Bremen-Farge kein Platz zur Verfügung steht, um den Ersatzneubau entlang der Bestandstrasse zur realisieren. Ein Abschalten der Bestandsleitung mit Rückbau und anschließendem Neubau in bestehender Trasse ist aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht möglich.	Kenntnisnahme
B43.6	Aus diesem Grund muss eine alternative Weserkreuzung gewählt werden. Von den untersuchten Varianten hat sich die Kreuzung der Weser auf Höhe des Elsflether Sandes als die konfliktärmste Möglichkeit herausgestellt. Die Herleitung hierzu war Gegenstand der Alternativenprüfung im Raumordnungsverfahren. Die für das Raumordnungsverfahren zuständige Behörde, das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL-L), ist dieser Herleitung gefolgt. Die Landesplanerische Feststellung erfolgte am 30.04.2024, mit der Maßgabe weitere Möglichkeiten der Kreuzung über den Elsflether Sand zu prüfen. Grundsätzlich wurde aber bestätigt, dass die Querung der Weser im Bereich des Elsflether Sandes erfolgen muss.	Kenntnisnahme
B43.7	Die Konkretisierung der Leitungsführung über den Elsflether Sand ist Gegenstand eines laufenden Planfeststellungsverfahrens bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV). Der Antrag auf Planfeststellung nach §§ 43 ff. EnWG wurde im Dezember 2023 eingereicht, die Offenlage der Planfeststellungsunterlage ist abgeschlossen, die Einwendefrist lief bis zum 29.08.2024. Die zuständige Ansprechpartnerin und Verfahrensleiterin bei der NLStBV ist Frau Michaela Riedel.	Kenntnisnahme
B43.8	Den genauen Verlauf unseres Vorhabens, inklusive der geplanten Maststandorte, entnehmen Sie bitte der Planfeststellungsunterlage. Diese ist ebenfalls auf unserer	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Projekt-Website https://www.tennet.eu/de/projekte/elbe-weser-leitung veröffentlicht. Hier finden Sie auch unseren Projektatlas, über den eine detaillierte Betrachtung der Planung möglich ist.	
B43.9	Vor wenigen Monaten wurde ein neuer Entwurf zur Fortschreibung des LROPs veröffentlicht, der die planerischen Rahmenbedingungen verändert hat. Insbesondere die darin geänderten Voraussetzungen zur Annäherung an geschlossene Siedlungslagen (Herabstufung vom Ziel zum Grundsatz der Raumordnung) sowie die geplante Ausweisung von weiten Teilen des Elsfl ether Sandes als Vorranggebiet Natura 2000 führen zu einer Überarbeitung der Abwägung der Leitungsführung.	Kenntnisnahme
B43.10	Die aktuelle Trassierung ist auf der nachfolgenden Abbildung dargestellt: 	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B43.11	Vor wenigen Monaten wurde der Entwurf zur Fortschreibung des Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) vorgelegt (05/2025); die darin vorgesehenen inhaltlichen Änderungen — insbesondere die stärkere Verankerung von Vorranggebieten Natura 2000 als Kohärenzsicherungsmaßnahme und die strukturelle Umformulierung einzelner Festlegungen (Ziele / Grundsätze) — verändern die planerischen Rahmenbedingungen maßgeblich und haben unmittelbare Auswirkungen auf die Abwägung der Trassenführung auf dem Elsflether Sand. Insbesondere die darin geänderten Voraussetzungen zur Annäherung an geschlossene Siedlungslagen (Herabstufung vom Ziel zum Grundsatz der Raumordnung) sowie die geplante Ausweisung von weiten Teilen des Elsflether Sandes als Vorranggebiet Natura 2000 führen zu einer Überarbeitung der Abwägung der Leitungsführung. Diese Änderungen sind nicht nur redaktionell: sie können die rechtliche Bewertung und die praktische Umsetzbarkeit raumbedeutsamer Vorhaben beeinflussen. Wird die gesamte Halbinsel oder große Teilflächen des Elsflether Sandes in der zeichnerischen/textlichen LROP-Darstellung als Kohärenzfläche festgelegt, reduziert das die Möglichkeit, die Leitungstrasse außerhalb des Natura-2000-Gebiets zu führen.	Kenntnisnahme
B43.12	TenneT bereitet derzeit eine Planänderung für das laufende Planfeststellungsverfahren vor, die eine Leitungsführung an der Südspitze des Elsflether Sandes vorsieht.	Kenntnisnahme
B43.13	In den hier gegenständlichen, offenliegenden Unterlagen zur 87. Änderung des FNPs und des B-Plans 225 ist, entgegen unseren Erwartungen, der gesamte Elsflether Sand als Suchraum für die in Wilhelmshaven erforderliche Kohärenz dargestellt. Das entspricht nicht der vorgesehenen Gebietsausweisung des LROP-Entwurfs. In dieser Situation wäre eine Verlagerung der gewichteten Abwägung unvermeidlich: An die Stelle einer Frage „kann das Gebiet umgangen werden?“ tritt die Frage „wie ist innerhalb des Schutzgebietes Natura 2000 nach technisch-wirtschaftlichen, umweltfachlichen, raumordnerischen und privatrechtlichen Kriterien abzuwägen?“	Es wird der gesamte Elsflether Sand als Suchraum für die Kohärenzflächen herangezogen. Die nach aktuellem Planungsstand für geeignet und ausreichend identifizierten Flächen sind Gegenstand einer Bewilligung zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB zugunsten der Stadt Wilhelmshaven.
B43.14	Zur Umsetzung unseres Vorhabens ist es erforderlich, dass Kohärenzmaßnahmen ausschließlich in dem vom LROP-Entwurf vorgesehenen Vorranggebiet Natura 2000 errichtet werden. Andernfalls lässt sich unser Leitungsbauvorhaben nicht realisieren bzw. müsste das Natura 2000 Gebiet an einer noch abzuwägenden Stelle kreuzen.	Der neue LROP befindet sich noch im Entwurfsstadium und ist daher hinsichtlich seiner verbindlichen Vorgaben noch nicht als Ziele der Raumordnung zu beachten, er wird aber eher als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Wir bitten daher um Berücksichtigung unserer Planungen im weiteren Verfahren und entweder um Änderung des Suchraums auf dem Elsflether Sand oder Beaufschlagung einer entsprechenden Nebenbestimmung, die eine Kohärenz ausschließlich in dem vom LROP-Entwurf vorgesehenen Fläche zulässt.	
B43.15	Die von uns in den Unterlagen identifizierte Darstellung des Suchraumes steht daher in einem Widerspruch zum aktuellen Entwurf des LROP und darauf aufbauend zu unseren Planungen.	Da bislang kein Planfeststellungsbeschluss vorliegt und keine Veränderungssperre beschlossen wurde, besteht keine Pflicht zur Berücksichtigung des aktuellen Standes der Planung.
B43.16	Der Suchraum überdeckt vollständig die für uns erforderlichen Zuwegungen, Arbeitsflächen, Maststandorte, Spannungsfelder und Schutzstreifen. Eine Vereinbarkeit der Vorhaben ist unter diesem Gesichtspunkt nicht gegeben. Der gesamte Bereich südlich des geplanten Natura 2000-Gebietes auf dem Elsflether Sand ist freizuhalten	Da bislang kein Planfeststellungsbeschluss vorliegt und keine Veränderungssperre beschlossen wurde, besteht keine Pflicht zur Berücksichtigung des aktuellen Standes der Planung. Im Übrigen liegt zwischenzeitlich ein Änderungsantrag für das energiewirtschaftsrechtliche Vorhaben vor, der dazu führt, dass die hiesige Kohärenzmaßnahmenplanung und das Vorhaben der TenneT miteinander kompatibel sind.
B43.17	Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich die planerischen Rahmenbedingungen für die Abwägung unserer Leitungsführung auf dem Elsflether Sand erheblich verändern würden, falls die gesamte Insel als Kohärenzfläche ausgewiesen wird. In diesem Fall entfällt die Möglichkeit, das Natura-2000-Gebiet vollständig zu umgehen. Wir wären daher gezwungen, die Leitungsführung innerhalb des Natura-2000-Gebiets nach den etablierten technisch-wirtschaftlichen, umweltfachlichen, raumordnerischen und privatrechtlichen Kriterien abzuwägen. Dies könnte dazu führen, dass die Trasse entweder wieder in die Mitte des Elsflether Sandes oder weiter in den Norden verschwenkt werden muss.	Der Elsflether Sand wird als Kohärenzfläche benötigt. Dass dies Auswirkungen auf die Planung der Trasse hat, mag sein. Wie diese Auswirkungen zu lösen sind, ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens für die Trasse. Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Planunterlagen für das energiewirtschaftsrechtliche Vorhaben kann davon ausgegangen werden, dass die bisherige Kohärenzmaßnahmenplanung genehmigt wird und entsprechend durchgeführt werden kann.
B43.18	Selbstverständlich stehen wir für einen Austausch zur gegenseitigen Optimierung der Planungen weiterhin und jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten darum, im weiteren Verfahren berücksichtigt zu werden. Für Rückfragen steht Ihnen unser Teilprojektleiter Planung & Genehmigung, Hr. Tjark Bornemann (tjark.bornemann@tennet.eu, +49 5132 – 89 6627) zur Verfügung.	Kenntnisnahme

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu B43.1 bis B43.18 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B59	Landkreis Friesland			30.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
B59.1	Fachbereich Umwelt – Naturschutz- Wald- Wasser- und Deichbehörde: Naturschutz- und Waldbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland bestehen zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des vorliegenden Kohärenzkonzepts der Fläche „Wiefels“ erheblich Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Für die Kohärenzfläche „Wiefels“ in den Landkreisen Friesland und Wittmund fehlen konkrete Umsetzungsplanungen für die ca. 71 ha großen Fläche. Bereits im Vorfeld hat die untere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass die eingereichten Unterlagen unzureichend sind und keine ausreichende Entscheidungsgrundlage bieten, um dem Kohärenzvorhaben auf diesen Flächen zuzustimmen. Die Flächen können nur dann als Kohärenzflächen zur Verfügung stehen, wenn die Planung vollständig und entsprechend unseren fachlichen Erwartungen vorgenommen wird. Für die Unterlagen ergeben sich von Seiten der unteren Naturschutzbehörde folgende Minimalansprüche, die bereits im Vorfeld kommuniziert wurden: 1. Ein vorläufiges, realistisches Maßnahmenkonzept mit aufbereiteten Bestandsdaten inkl. Bilanzierung und einem kartografischen Entwicklungszielplan 2. differenzierte Aussagen zu Management und Sicherung der Kohärenzfläche „Wiefels“ (Zusagen finanzieller Art): diese Aspekte müssen für die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland geklärt sein, bevor das	Die zum Auslegungszeitraum bestehenden fachplanerischen und/oder vertraglichen Lücken und Schwächen des B-Plan-Entwurfs werden benannt. Die zum Auslegungszeitraum suboptimalen Unterlagen werden – soweit in der verbleibenden Zeit möglich – bis zum Satzungsbeschluss nachbearbeitet. Die Planungstiefe (im Sinne der HOAI) ist nach Möglichkeit bis zum Satzungsbeschluss zu erhöhen. Formalrechtlich muss für eine Zuordnung als Kohärenzfläche im Rahmen des Bauleitplanverfahrens jedoch noch keine Umsetzungs-/Ausführungsplanung vorliegen. Ein Abgleich des aktualisierten Planungsstands ist über die Ausarbeitung standortbezogener fachplanerischer Handreichungen mit dem Ziel Herstellung eines Benehmens mit den Fachbehörden der „Kohärenzlandkreise“ über die grundsätzliche Zulässigkeit der für die Kohärenzplanungen notwendigen (wasserrechtlichen) Verfahren bis zum Satzungsbeschluss vorgesehen. Folgende Vertragswerke sind avisiert: 1. JWPM - LK FRI 2. JWPM – Umweltstiftung 3. Vertrag über die Regelung von Zuständigkeiten und finanzieller wie personeller Ausstattung für hoheitliche Zuständigkeiten wie die Ausweisungsverfahren von Schutzgebieten und die fachbehördliche Betreuung dieser (Managementplanung, behördliche Gebietsbetreuung)		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	B-Planverfahren positiv begleitet und abschließend fachlich Stellung zu dem Vorhaben bezogen werden kann 3. die Wahl der Maßnahmen und der Zielbiotope muss angepasst sein an die vorabgestimmten, störungsunempfindlichen Zielarten (Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Wasserralle): - o die angestrebten Biotoptypen dürfen den Ansprüchen der abgestimmten Zielarten nicht entgegenstehen, ein Fokus auf die Arten Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn und Rohrschwirl ist aufgrund deren Störungsempfindlichkeiten und der bestehenden Vorbelastung der Flächen durch AWZ und der Straßen im Bereich der Kohärenzfläche „Wiefels“ bei den Maßnahmen nicht zu setzen. - o die Ziele des Landschaftsrahmenplans vom Landkreis Friesland, wie beispielsweise die Erhaltung der offenen Landschaft im Bereich der Marschen, ist zu beachten. Hierzu gehört auch, dass keine zusätzlichen Verwallungen mit Anpflanzungen angelegt werden. Die störungsreduzierenden Elemente werden auch wegen der angestrebten Zielarten auf diesen Flächen nicht als erforderlich angesehen.	Für den Kohärenzsuchraum Wiefels erfolgt bis zum Satzungsbeschluss eine angepasste Entwurfsplanung, die den räumlichen Begebenheiten und den Einwendungen aus der Stellungnahme des LK Friesland nachkommt. Hier werden insbesondere Restriktionen bei der landschaftlichen Gestaltung, Limitierungen in der Wasserhaltung und die Unterbringung weniger störungssensibler Zielarten des Kohärenzerfordernis berücksichtigt.
B59.2	Zusätzlich ergeben sich folgende Anmerkungen zu den Unterlagen seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland: 1. Die ehemaligen Kleinpütten im Bereich der Kohärenzfläche „Wiefels“ führen nach Kenntnis der unteren Naturschutzbehörde wenigstens auf Seite des Landkreises Friesland nicht dauerhaft Wasser (vgl. Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG für die 2. Offenlage, S. 24). Diese Aussage wäre durch eine Rücksprache mit dem AWZ zu prüfen und in den Unterlagen und der Planung ggf. anzupassen. 2. In den Wasserflächen des Areals Wiefels wurde in der Vergangenheit u. a. der Hecht nachgewiesen. Als eine Maßnahme wird ein ggf. gezielter Besatz „mit gewässertypischen Fischarten und das Umsetzen von Amphibienindividuen aus dem Voslapper Groden Nord“ vorgeschlagen (vgl. Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG für die 2. Offenlage, S. 30). Vor dem Hintergrund das Fischarten wie u. a. der Hecht Amphibienlaich und –larven als Nahrungsquelle nutzen,	Kenntnisnahme Der Vorschlag zu Besatz/Umsiedlungsmaßnahmen (Artengruppen: Fische und Amphibien) soll aufgegriffen werden. Eine nähere Prüfung ebenso wie eine verbindliche Regelung hierzu kann indes erst in nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen werden. In der Verantwortung der Stadt Wilhelmshaven liegt lediglich die generelle Machbarkeit der Kohärenzsicherung und die Sicherung der dafür erforderlichen Flächen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

wäre im Maßnahmenkonzept eine klare Differenzierung der Gewässer für den Besatz darzustellen, da sich junge Hechte auch in der für Amphibien gestalteten Flachwasserzone zurückziehen und dort jagen. Hier ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Maßnahme des Fischbesatzes für die abgestimmten, störungsunempfindlichen Zielarten erforderlich ist. 3. In Kapitel 4.5.7 des Dokuments Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG für die 2. Offenlage wird das dauerhafte Management sowie die Gebietsbetreuung und -entwicklung beschrieben. Die Klärung der finanziellen Gewährleistung dieser Maßnahmen ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bisher jedoch nicht ausreichend dargelegt. Weiterhin ist eine potenzielle Übernahme des Managements durch die Naturschutzstiftung Friesland-WittmundWilhelmshaven im Vorfeld auszuarbeiten und zu sichern. 4. In Kapitel 4.7 des Dokuments Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG für die 2. Offenlage wird beschrieben, dass die „genauere Planung [...] unter Berücksichtigung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingehenden Einwendungen und Stellungnahmen bis zum Satzungsbeschluss“ erfolgt. Eine genauere Planung muss jedoch im Vorfeld von Seiten des Planungsbüros und der Stadt Wilhelmshaven erarbeitet werden, damit das B-Planverfahren von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland positiv begleiten und eine abschließende Stellungnahme abgeben werden kann. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. 5. Das gesamte Konzept im Areal „Wiefels“ ist auf die abgestimmten störungsunempfindlichen Arten (Blauehlchen, Schilfrohrsänger und Wasserralle) anzupassen. Die Gestaltung nach den Lebensraumansprüchen der Rohrdommel ist abseits der bereits umgesetzten Kompensationsflächen der AWZ (Nahrungshabitat Rohrdommel) nicht erforderlich. Die in Kapitel 4.7.3 des Dokuments Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG für die 2. Offenlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht auf die abgestimmten, störungsunempfindlichen Zielarten abgestimmt. Auch die strukturellen Verbesserungen der Kleinpütten können gegen die bestehenden Kompensationsziele der Flächen stehen. Hierbei ist enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland erforderlich.	Dies wird durch entsprechende Verträge mit dem Land Niedersachsen bzw. JWP-M gewährleistet. Die weitere Planung wurde mit dem Landkreis bilateral abgestimmt. Die Maßnahmen zur Herrichtung sind bereits an die störungsunempfindlichen Arten angepasst. Auf einen Bodenaushub zur Herstellung von Gewässern kann nicht gänzlich verzichtet werden, jedoch wird der Umfang im Vergleich zu einem Rohrdommellebensraum deutlich geringer sein.
---	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

Bei der Zuwässerung ist zudem die Nutzung des grundwassergespeisten Löschteichs der AWZ aus dem Konzept zu nehmen, da dies ein technisches Bauwerk ist und dauerhaft den Zweck des Vorhaltens von ausreichend Löschwasser erfüllen können muss. Weiterhin ist die Option der Zuwässerung durch die Wiefelser Leide detaillierter zu planen, sofern dies ins Auge gefasst wird, um anderweitigen Konflikten angemessen begegnen zu können. 6. In den Dokumenten findet sich immer wieder die Textpassage, dass die Planung für u. a. das Areal bei „Wiefels“ zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen wird (vgl. Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG für die 2. Offenlage, S. 22). Diese sind mit ausreichend Vorlauf bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland zur Prüfung vorzulegen und umfangreich mit dieser abzustimmen. 7. In Kapitel 2.1.3.2 des Dokuments Umweltbericht – Teil 2 der Begründung wird für den Blickpunkt „Alter Hafen“ in Hooksiel als bedeutsamer touristischer Anlaufpunkt eine visuelle Belastung durch die exemplarische Anlagenplanung und somit auf das Schutzgut Landschaftsbild vorhergesagt. Entsprechende sichtverstellende Maßnahmen in der Sichtbeziehung vom Alten Hafen sind zu prüfen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Weiterhin sind entsprechend Kapitel 2.24.4 die Lichtimmissionen zu minimieren. 8. In dem Dokument Umweltbericht – Teil 2 der Begründung wird in Kapitel 2.3.3.4 sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die 2. Offenlage auf die Suchräume für FCS-Maßnahmen eingegangen. Hiervon finden sich mit den Bereichen „Upjever-Einflugschneise“ und „Schaardorn“ auch zwei Suchräume im Landkreis Friesland, die für die Arten Bluthänfling und Gartengrasmücke vorgesehen sind. Diesen Suchräumen kann für diese Arten grundsätzlich zugestimmt werden. 9. Das Gutachten „Abschätzung der Lichtimmissionssituation im Bereich des Bauungsplans Nr. 225 / 87 AE FNP VOSLAPPER GRODEN NORD / NÖRDLICH TANK-LAGER in 26388 Wilhelmshaven“ Projekt-Nr. LQ16518.4 vom 14.06.2022 der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Hessenweg 38, 49809 Lingen ist Teil der Genehmigung und die darin dargestellten Schutzmaßnahmen sind zu entsprechend umzusetzen.	Die strukturellen Verbesserungen sind unter Berücksichtigung der Zielarten und zur Förderung des derzeitigen Bestands geplant. Die Bestandserfassung zeigt eindeutig, dass insbesondere die Übergangs-/Uferzonen von hohem Wert sind. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Zuwässerung aus dem Löschteich wird aus dem Konzept entfernt. Ob und inwiefern die Wiefelser Leide für die Zuwässerung genutzt werden kann, wird im nachgelagerten wasserrechtlichen Verfahren geprüft. Die Ausarbeitung einer genehmigungsfähigen Planung obliegt JWP-M. Für die Zwecke des Bauleitplanverfahren erfolgt lediglich eine Planung mit Stand eines Vorentwurfs, anhand derer die generelle Machbarkeit der Kohärenzsicherung beurteilt werden kann. Dies obliegt den nachgelagerten Genehmigungsverfahren der Ansiedlungsvorhaben. Kenntnisnahme Die Forderung betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgenden Genehmigungsverfahren.
---	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B59.3	Wasser- und Deichbehörde Aus Sicht der unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland bestehen zum jetzigen Zeitpunkt, aufgrund fehlender Unterlagen zu der Kohärenzmaßnahme „Wiefels“, erhebliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Für die Kohärenzfläche „Wiefels“ in den Landkreisen Friesland und Wittmund fehlen konkrete Umsetzungsplanungen. Formulierungen wie zum Beispiel „Eine Zuwässerung erfolgt vorwiegend mittels Wasser aus der Kläranlage. Alternativ kann der grundwasserspeiste Löschteich der AWZ oder die Wiefelser Leide für die Zuwässerung verwendet werden.“ sind nicht ausreichend oder hinnehmbar. Unter anderem sind die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen auf das umliegende Gebiet zu berücksichtigen. Es wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Planungen weiter konkretisiert werden müssen. Dies ist in den vorliegenden Unterlagen bislang nicht erfolgt. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde liegt derzeit keine ausreichende Entscheidungsgrundlage vor, um dem Vorhaben zuzustimmen. Die Flächen können nur unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass die Planung vollständig und entsprechend unseren fachlichen Erwartungen vorgenommen wird.	Die Unterlagen wurden dem LK Friesland in einem erhöhten Detaillierungsgrad erneuert zur Verfügung gestellt und bilateral erörtert. Der Detaillierungsgrad einer Umsetzungsplanung (ebenso wie einer Genehmigungsplanung) kann nicht erreicht werden, da die Zuständigkeit für die Beantragung derartiger Verfahren gemäß städtebaulichem Vertrag bei JWP-M liegt. Bis zum Satzungsbeschluss ist ein Schreiben zum fachbehördlichen Benehmen der „Kohärenzlandkreise“ avisiert, mit dem Konsens, die für die Kohärenzplanung notwendigen Verfahren durchzuführen sowie keine generellen Genehmigungshindernisse zu sehen.
B59.4	Fachbereich Umwelt – Abfallbehörde: Immissionsschutz/Bodenschutz: Gegen das Vorhaben liegen grundsätzlich aus Sicht des Boden- und Immissionsschutzes keine Bedenken vor, unter Einhaltung folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen: 1. Im den nachgelagerten Genehmigungsverfahren der Anlagen nach BImSchG ist sicherzustellen, dass die IRW für Reine Wohngebiete nach TA Lärm für den Immissionsort IO1 in Hooksiel eingehalten werden. 2. Das Gutachten „Abschätzung der Lichtimmissionssituation im Bereich des Bebauungsplans Nr. 225 / 87 AE FNP VOSLAPPER GRODEN NORD / NÖRDLICH TANK-LAGER in 26388 Wilhelmshaven“ Projekt-Nr. LQ16518.4 vom 14.06.2022 der ZECH	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ist Gegenstand des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird dort im Rahmen der Detailprüfung sicherzustellen sein. Der Bebauungsplan regelt lediglich die städtebaulichen Voraussetzungen; er trifft keine abschließenden immissionsschutzrechtlichen Zulassungen. Eine Anpassung des Bebauungsplans ist daher nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da die Detailregelung im Rahmen der BImSchG-Genehmigung erfolgt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

Ingenieurgesellschaft mbH, Hessenweg 38, 49809 Lingen ist Teil der Genehmigung und die darin dargestellten Schutzmaßnahmen sind zu beachten. 3. Der immissionsschutztechnische Bericht zu Luftschadstoffen Nr. LS16518.3/01 vom 10.06.2023 der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Hessenweg 38, 49809 Lingen ist Teil der Genehmigung und zu beachten. Hinweise: - Der Immissionsort IO1 in Hooksiel liegt laut Bebauungsplan Nr.6 der Gemeinde Hooksiel im Reinen Wohngebiet. Daher gelten in diesem Bereich die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm von reinen Wohngebieten (tags 50dB, nachts 35 dB). Diese IRW werden laut der Schallgutachten (von Müller-BBM GmbH) nachts durch die Zusatzbelastung weiter überschritten. - Die Planungsunterlagen für die Gestaltung der Kohärenzfläche Wiefels sind für eine abschließende Prüfung aus Sicht des Bodenschutzes nicht ausreichend und weiter auszuführen. Die Thematik vorsorgender Bodenschutz und Bodenmanagement während der Maßnahme sind im nachgelagerten Verfahren im Detail darzustellen.	Die Anforderungen an den Schutz vor Luftschadstoffen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und ggf. durch Nebenbestimmungen festgelegt. Eine weitergehende Regelung über den Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Am Immissionsort IO1 wird der maßgebliche nächtliche Richtwert für reine Wohngebiete nach TA Lärm (35 dB(A)) aufgrund der bestehenden Vorbelastung bereits überschritten. Damit besteht eine Gemengelagesituation i.S.v. Nr. 6.7 TA Lärm, so dass ein Zwischenwert zu bilden ist. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans erhöht sich die Gesamtbelastung nach dem Schallgutachten um 0,3 dB(A) auf 37,4 dB(A). Diese Pegelerhöhung liegt deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsschwelle und wird immissionsschutzfachlich als unerheblich bewertet. Eine Änderung der Planung ist daher nicht veranlasst. Die Überschreitung des Richtwerts resultiert nicht ursächlich aus dem Bebauungsplan, sondern aus der bereits vorhandenen Vorbelastung; der Bebauungsplan trägt lediglich in geringem Maße zur bereits bestehenden Situation bei. Vor dem Hintergrund der geringen Zusatzbelastung und ihrer fachlich als unwesentlich einzustufenden Wirkung wird die Planung weiterhin als städtebaulich vertretbar angesehen. Maßnahmen zur Reduzierung der Zusatzbelastung oder Anpassungen der Festsetzungen sind daher nicht erforderlich.
---	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B60	Gemeinde Wangerland			30.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
B60.1	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 29. August 2025 bitte ich Sie, zur Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes/ Bebauungsplanes wie auch für künftige Bauleitplanverfahren in dieser Angelegenheit folgende Belange zu berücksichtigen: Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 145 Hektar. Dieses Gebiet ist aktuell als Industriegebiet ausgewiesen. Die vorgeschlagene neue Ausweisung lautet „Sondergebiet mit Zweckbestimmung Energiepark“. Das Gebiet hat sich in der Vergangenheit stark naturentwickelt. Weil das Gebiet direkt an ein bestehendes Tanklager und an ein Kunststoffwerk grenzt, ist die Schnittstelle zwischen verschiedenen risikanten Anlagen vorhanden. Ein neues Vorhaben könnte den Gefahrenradius vergrößern oder zusätzliche Risiken bringen. Durch Bebauung und Nutzung für Energieinfrastruktur könnten neue Einflüsse hinzukommen (Lärm, Emissionen, Schadstoffrisiken). Naturbelassene Flächen könnten auch als Schutzpuffer fungieren, der mit dem Ausbau verloren gehen könnte. Genehmigungsbehörden werden in Genehmigungsverfahren prüfen müssen, ob Störfallrecht (Seveso / Störfallverordnung) einschlägig ist. Bestimmte Nutzungen, die Einhaltung von Sicherheitsabständen oder Betriebsbeschränkungen sollten geprüft werden. Ein Übernachtungsverbot in Bebauungsplänen der Gemeinde Wangerland könnte kommen bzw. verschärft werden. Es ist wahrscheinlich, dass durch die Ausweisung als Sondergebiet „Energiepark“ auch Formen von Energieinfrastruktur zugelassen werden, die zusätzliche Risikoquellen mit sich bringen könnten. Wenn diese Infrastruktur gefährliche Stoffe (z.B. Wasserstoff) umfasst, müsste die Genehmigung durch entsprechende Verfahren - inkl. Risikobewertung, Sicherheitsanständen - erfolgen. Schutz- und Sicherheitszonen zur Gemeinde Wangerland müssten eventuell neu definiert werden.	Zur Gefährdungsabschätzung wurde ein Abstandsgutachten Voslapper Groden-Nord - Bauleitplanung der Stadt Wilhelmshaven / 87. Änderung des Flächennutzungsplans von 1973 und Bebauungsplan Nr. 225 - Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager - (Arcadis, 2024) erstellt. Um mögliche Auswirkungen der zukünftigen Flächennutzung auf die Sicherheit von Menschen und Natur im Bebauungsplan berücksichtigen zu können, hat die Stadt Wilhelmshaven das o.g. Abstandsgutachten in Auftrag gegeben. Das vorliegende Gutachten enthält Empfehlungen für die in der Bauleitplanung in acht zu nehmenden Abstände zwischen dem Plangebiet und schutzbedürftigen Gebieten. Falls die empfohlenen Abstände nicht durch räumliche Trennung eingehalten werden können, sind außerdem Empfehlungen für die Nutzung des Plangebiets oder für zu berücksichtigende Sicherheitsmaßnahmen beschrieben. Das Abstandsgutachten richtet sich ausschließlich auf störfallbezogene Gefahren. Auswirkungen auf die Gesundheit von Personen und auf die Natur, die durch Emissionen während des Normalbetriebs verursacht werden können, werden in gesonderten Gutachten behandelt. Die sicherheitstechnische Beurteilung der beabsichtigten Flächennutzung geschieht auf der Grundlage von § 50 BImSchG. Die Bestimmung der Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten sowie die Empfehlungen zur Gliederung des Plangebiets erfolgten gemäß dem Leitfaden KAS-18. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt, wurden die Achtungsabstände auf der Grundlage der „Abstandsempfehlungen für Neuplanungen von Flächen für Betriebsbereiche ohne Detailkenntnisse („Grüne Wiese“) sowie deren Erweiterung“ (siehe KAS-18) bestimmt. Die Untersuchung erfolgte Bezugnehmend auf angrenzende Wohn- und Baugebiete, auf öffentlich genutzte Gebiete und Gebäude, auf Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie auf Verkehrswege.		

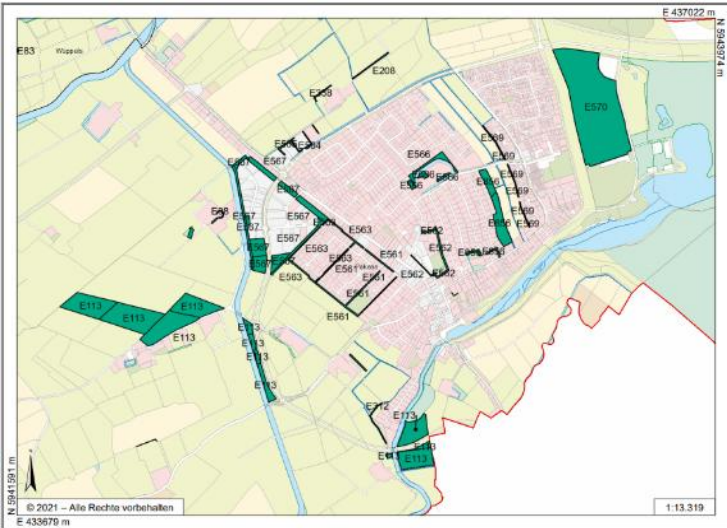
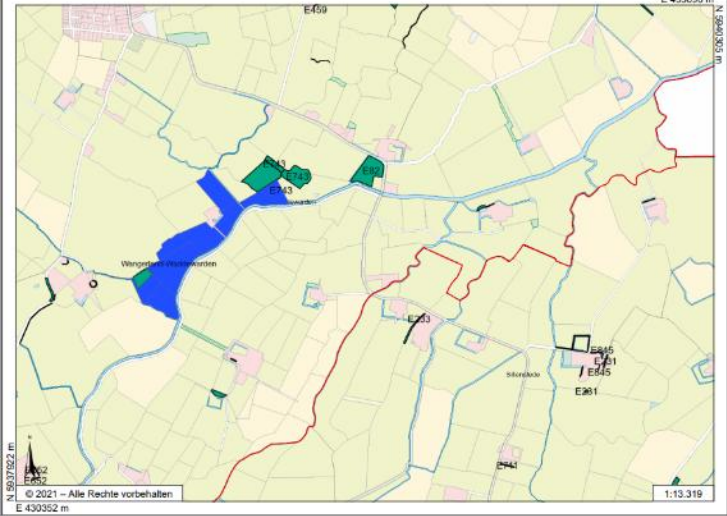
Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B60.2	Aktuell ist das Gebiet ein Natura-2000- Vogelschutzgebiet. Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung werden auch Kohärenzflächen ausgewiesen - so auch ein Areal in Wiefels, nordwestlich der Stadt Jever - um einen Ausgleich zu gewährleisten. Dieses Areal ist Gegenstand der noch im Verfahren befindlichen Landesraumordnungsplanung. Mit dieser angedachten Landesraumordnungsplanänderung wurden vorhandene Natura-2000-Flächen im Küstenbereich erheblich reduziert aber auch im Wiefelser Bereich neu geschaffen. Festzustellen ist jedoch ein Abbau solcher Flächen. Im Rahmen der Flächennutzung durch Wilhelmshaven im Bereich Wiefels werden potenzielle Natura -2000-Flächen beansprucht, wodurch eine zusätzliche Ausweisung als Natura-2000-Gebiet unterbleibt und keine neuen Schutzgebiete im Sinne der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie entstehen.	Flächen, die bereits im Ist-Zustand Eigenschaften im Sinne eines faktischen Vogelschutzgebiets bzw. potentiellen FFH-Gebiets aufweisen, wären bereits jetzt der Schutzgebietskulisse hinzuzufügen. Dies schließt Kohärenzmaßnahmen nicht schlechterdings aus, reduziert aber das Aufwertungspotenzial. Die vorliegend ausgewählten vier Kohärenzgebiete weisen aktuell indes noch keinen Zustand auf, der sie als faktisches Vogelschutzgebiet oder potentielles FFH-Gebiet auszeichnen würde.
B60.3	Die betreffende Fläche ist neben ihrer vorgesehenen Funktion als Kohärenzfläche derzeit auch Gegenstand weiterer fachlicher Prüfungen im Rahmen übergeordneter Planungs- bzw. Bewertungsprozesse. Etwaige Auswirkungen auf die langfristige Nutzbarkeit können nicht ausgeschlossen werden und sind bei der weiteren Planung gegebenenfalls zu berücksichtigen.	Der Nutzungskonflikt durch die perspektivische Erweiterung der Deponie ist erkannt und wurde bei der Planung der Kohärenzmaßnahmen berücksichtigt.
B60.4	Im Grenzgebiet der Gemeinde Wangerland (hier: östlich der Bauernschaft Klein Deppenhausen und im Ortseingangsbereich Hooksiel Süd) sind Ausgleichsflächen vorhanden. Der zu errichtende Energiepark in geringer Entfernung zu den Ausgleichsflächen kann sich durchaus auf die Naturschutzbelange der Gemeinde Wangerland auswirken. Die Ausgleichsflächen dienen dazu, Eingriffe in Natur und Umwelt auszugleichen, beispielsweise durch Renaturierung, Aufforstung oder Schutzmaßnahme/n. Die in der Gemeinde Wangerland gelegenen Flächen sind an dem genannten Standort für den Naturschutz besonders wichtig. Der Bau eines Energieparks kann zu veränderten Umweltbelastungen führen, z.B. durch erhöhten Verkehr, Lärm, Lichtverschmutzung oder Wasserverbrauch. Diese Belastungen können sich auch auf die Ausgleichsflächen auswirken, z.B. durch veränderte Wasserabflüsse. Aspekte wie ökologische Auswirkungen auf die lokale Tier- und Pflanzenwelt (z.B. Gefährdung der Vögel und Fledermäuse sowie der Biodiversität) sind zu berücksichtigen. Schadstoffeinträge oder Störungen der Tier- und Pflanzenwelt wie auch negative Auswirkungen auf diese Ausgleichsflächen sind zu betrachten, um mit Förderungsmaßnahmen. gegenzusteuern. Auch das Landschaftsbild könnte sich	Zur Gefährdungsabschätzung wurde ein Abstandsgutachten Voslapper Groden-Nord - Bauleitplanung der Stadt Wilhelmshaven / 87. Änderung des Flächennutzungsplans von 1973 und Bebauungsplan Nr. 225 - Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager - (Arcadis, 2024) erstellt. Um mögliche Auswirkungen der zukünftigen Flächennutzung auf die Sicherheit von Menschen und Natur im Bebauungsplan berücksichtigen zu können, hat die Stadt Wilhelmshaven das o.g. Abstandsgutachten in Auftrag gegeben. Das vorliegende Gutachten enthält Empfehlungen für die in der Bauleitplanung in acht zu nehmenden Abstände zwischen dem Plangebiet und schutzbedürftigen Gebieten. Falls die empfohlenen Abstände nicht durch räumliche Trennung eingehalten werden können, sind außerdem Empfehlungen für die Nutzung des Plangebiets oder für zu berücksichtigende Sicherheitsmaßnahmen beschrieben. Das Abstandsgutachten richtet sich ausschließlich auf störfallbezogene Gefahren. Auswirkungen auf die Gesundheit von Personen und auf die Natur, die durch Emissionen während des Normalbetriebs verursacht werden können, werden in gesonderten Gutachten (schalltechnische Untersuchung, Luftschadstoffuntersuchung) behandelt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	durch die Wahrnehmung und den Wert der Ausgleichsfläche verändern. Die Nähe zum Energiepark beeinträchtigt die Attraktivität. Die in Rede stehenden Kompensationsflächen (E 113 Hooksiel und E 82 und E 7 43 Depenhausen) sind den diesem Schreiben beigefügten Lageplänen zu entnehmen.	Die indirekten Wirkungen durch die Ansiedlungsvorhaben sind in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu betrachten. Bereits die auf Ebene der Bauleitplanung angefertigten Gutachten zeigen, dass indirekte Wirkungen nicht in die genannten Kompensationsflächen hineinwirken. Die Untersuchung erfolgte bezugnehmend auf angrenzende Wohn- und Baugebiete, auf öffentlich genutzte Gebiete und Gebäude, auf Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie auf Verkehrswege.
B60.5	Die Ortschaft Hooksiel wurde zwischenzeitlich zum Nordseebad priorisiert. Nordseebäder und Erholungsorte sind durch regionale Planung und gesetzliche Vorgaben geschützt, um ihre Funktion als Erholungsorte zu sichern. Das bedeutet, dass Planungen der Stadt Wilhelmshaven für Energieparks in unmittelbarer Nähe sich auf das touristische Erlebnis in Hooksiel störend auswirken könnten.	Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Nordseebades Hooksiel durch das Vorhaben ist nicht zu befürchten. Die einschlägigen Immissionsrichtwerte werden bei der Planung berücksichtigt.
B60.6	Es gibt seitens der Gemeinde Wangerland das Projekt der Strandsicherung in Hooksiel. Planungen der Nachbarkommune sollten diesem Vorhaben nicht entgegenwirken .	Ein Konflikt mit dem Projekt Strandsicherung der Gemeinde Wangerland ist nicht zu befürchten. Im Übrigen ist die Planung noch nicht hinreichend ausgereift, dass sie berücksichtigt werden könnte.
B60.7	Hooksiel und die im Grenzgebiet gelegenen Bauernschaften sind durch Emissionen, Lärm, Gerüche und visuelle Beeinträchtigungen belastet. Die Verkehrsbelastung (auch Schiffe) könnten eine Zunahme von Frachtverkehr bewirken, die sieht- und hörbar sind. Besucher könnten das als negativ empfinden.	Es werden die einschlägigen Richtwerte der TA Lärm und TA Luft berücksichtigt. Hierbei wurde auch die Verkehrsbelastung untersucht.
B60.8	Der Bau eines Energieparks zieht auch einen erhöhten Wasserbedarf für Elektrolyseanlagen nach sich, was einen Ressourcenkonflikt auslöst. Es ist sinnvoll, verstärkt auf Abwasser und ggf. auf Meerwasser (nach Entsalzung zurückzugreifen). Süßwasser sollte nur dort eingesetzt werden, wo keine Engpässe bestehen.	Ob und in welchen Mengen Wasser für die Elektrolyseanlagen benötigt wird, kann erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren behandelt werden. Die Nutzung von Salzwasser für etwaige Anlagen wird bevorzugt.
B60.9	Der Neubau des Energieparks verursacht ggf. Schwerlastverkehr auf der Landesstraße L 810. Verkehrsbehinderungen, die eine Erreichbarkeit des Ortes Hooksiel - insbesondere während der Saison - verhindern, sind zu vermeiden.	Eine Verhinderung der Erreichbarkeit des Ortes Hooksiel ist nicht zu befürchten. Planbedingt werden keine Ziele/Quellen geschaffen, die derart mehr Verkehr induzieren, dass die L 810 an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit geführt würde.

Amt/Org.-Zeichen	Datum	Vorlagen Nr.:	
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	
		003/2026	

B60.10		Kenntnisnahme
B60.11		Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu B60.1 bis B60.11 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B61	Landkreis Cuxhaven			30.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
B61.1	Archäologische Denkmalpflege Von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven bestehen gegen diese Maßnahme prinzipiell keine Bedenken. Es sei aber darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich alte Deich- und Dammstrukturen befinden, die als Bodendenkmale unter Schutz gestellt sind (Nr. der Arch. Landesaufnahme: Hemm 1 und 3).	Kenntnisnahme		
B61.2	Untere Denkmalschutzbehörde Für das o.a. Bauvorhaben soll ein Kohärenzgebiet in Hemmoor im Bereich des ehemaligen Hafens Hemmoor-Schwarzenhütten und Oberndorf in der Ortschaft Hemm hergestellt worden. An dieses Gebiet grenzt an drei Seiten der denkmalgeschützte Ostedeich. Dieser darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Das Erscheinungsbild des Denkmals darf nicht negativ verändert werden. Die Maßnahmen im Bereich des Deiches unterliegen einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Der formlose Antrag wäre schriftlich bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven einzureichen.	Die Hinweise sind im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zur Kohärenzmaßnahme zu beachten.		
B61.3	Untere Landesplanungsbehörde Die Stadt Wilhelmshaven beabsichtigt im Zuge der in Rede stehenden Bauleitplanungen ein Areal im Bereich der Ortschaft Hemm (Stadt Hemmoor) im Landkreis Cuxhaven als Kohärenzgebiet festzulegen. Seitens der Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven werden Bedenken gegenüber der Festlegung als Kohärenzgebiet geltend gemacht. Eine Vereinbarkeit kann	In der Fortschreibung des LROP (Entwurfsstand, 2025) ist eine Anpassung der Darstellung vorgesehen. Im Übrigen stellt ein Vorbehaltsgebiet (hier Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft) kein Ziel der Raumordnung dar. Zudem wurde am 04.12.2025 das Zielabweichungsverfahren zur Hauptverkehrsstraße B73n mit folgender Aussage abgeschlossen: Da keine weiteren raumordnerischen Ziele berührt werden, ist das Vorhaben Kohärenz Hemmoor „...mit den übr-		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	demnach bislang nicht festgestellt werden. Vielmehr ist ein Widerspruch festzustellen. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Widerspruch mit einem Ziel der Raumordnung ein Genehmigungshindernis für den Flächennutzungsplan darstellt. Das Kohärenzgebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (Regionales Raumordnungsprogramm für den LK Cuxhaven 2012) und durch das Kohärenzgebiet verläuft ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen). Die Auseinandersetzung mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) ist zu ergänzen. Zudem ist das Ziel im RROP 2012 Kap. 3.2.1.2 Ziffer 05 Satz 2 „Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten.“ zu beachten ist.	gen raumordnerischen Festlegungen des RROP und des LROP vereinbar.“ Der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ in der Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen in der Stadt Hemmoor im Landkreis Cuxhaven gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 8 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) aus Anlass der Planung eines Kohärenzgebietes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 225 wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz also mit Datum vom 04.12.2025 positiv bescheinigt. Damit wurde die Abweichung vom o.g. Ziel der Raumordnung zugelassen.
B61.4	Zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft: Hinsichtlich der herausragenden Bedeutung der Flächen der Bauleitplanungen für die zukünftige Wirtschaftsentwicklung des Landes Niedersachsen wird das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft geringer gewichtet als die Möglichkeit auf einem Teil des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft ein Kohärenzgebiet festzulegen.	Kenntnisnahme
B61.5	Zum Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße: Das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße als Sicherung für die zukünftige B 73n verläuft im aktuell gültigen Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) durch das Kohärenzgebiet. Eine Vereinbarkeit mit dem Kohärenzgebiet, welches der Schaffung von geeigneten Lebensräumen für die wertbestimmenden Arten des Voslapper Groden-Nord dient, wird nicht gesehen. Daher liegt ein Widerspruch mit dem Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße vor.	In der Fortschreibung des LROP (Entwurfsstand, 2025) ist eine Anpassung der Darstellung vorgesehen. Zudem wurde am 04.12.2025 das Zielabweichungsverfahren zur Hauptverkehrsstraße B73n mit folgender Aussage abgeschlossen: Da keine weiteren raumordnerischen Ziele berührt werden, ist das Vorhaben Kohärenz Hemmoor „...mit den übrigen raumordnerischen Festlegungen des RROP und des LROP vereinbar.“
B61.6	Der Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven ist bekannt, dass sich das LROP derzeit in einem Änderungsverfahren befindet. Das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße soll zukünftig nicht mehr durch das Kohärenzgebiet führen. Zudem soll das Kohärenzgebiet als Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Biotopverbund gesichert werden und gelten damit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Es sei jedoch betont, dass es sich bislang um einen ersten Entwurf des LROP handelt.	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Der Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven ist zudem bekannt, dass ein Zielabweichungsverfahren bei der zuständigen Stelle, dem Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beantragt wurde. Es soll von dem Ziel Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße abgewichen werden. Bis eine positive Entscheidung für eine Zielabweichung von der zuständigen Stelle getroffen wurde oder das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße gemäß einer verbindlichen Änderung des LROP nicht mehr durch das Kohärenzgebiet verläuft, kann jedoch keine anderslautende Aussage getroffen werden	
B61.7	Zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz: Es wird begrüßt, dass sich in der Begründung mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) auseinandergesetzt wurde (Kapitel 2.4.2 der Begründung). Ich gebe den Hinweis, eine solche Auseinandersetzung auch für das Kohärenzgebiet Hemm noch zu ergänzen ist. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Landkreis Cuxhaven über ein Kartendienst „Starkregen und Überschwemmung“ (https://www.landkreis-cuxhaven.de/Themenbereiche/Natur/Starkregen-) verfügt. Des Weiteren verfügt das Geoportal des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie ebenso über einen Kartendienst Starkregen (https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-ni). Die Begründung ist unter Berücksichtigung dieser Kartendienste zu ergänzen/konkretisieren.	Die Erforderlichkeit einer weitergehenden Untersuchung wird nicht gesehen. Eine Auseinandersetzung mit der Starkregen-Problematik ist erfolgt. Im Übrigen ist die Kohärenzmaßnahme gleichzeitig eine Puffer- bzw. Retentionsfläche.
B61.8	Zu dem Ziel im RROP 2012 Kap. 3.2.1.2 Ziffer 05 Satz 2: Ich gehe bislang davon aus, dass für die Waldflächen im Kohärenzgebiet eine Waldumwandlung stattfindet (Gemarkung Hemm Flur 3 Flurstückstück 58/1). Weitere potenzielle Waldflächen liegen innerhalb von 100 m zum Kohärenzgebiet (z. B. Gemarkung Hemm Flur 5 Flurstück 16 und 20/1 bzw. Gemarkung Hemm Flur 5 155/25, 26/7, 26/11 und 168). Unterschreitet das Kohärenzgebiet den Abstand von 100 m zu einem Waldrand, hat die Stadt Wilhelmshaven die Planunterlagen so zu gestalten, dass aus diesen hervorgeht, inwiefern das Kohärenzgebiet sich störend bzw. nicht störend auf den Waldrand auswirkt. Dazu ist seitens der Stadt ergänzend darzustellen, inwiefern das Kohärenzgebiet sich auf den Waldrand auswirkt. Sollte im Rahmen dieser Auseinandersetzung fach- und sachgerecht dargelegt worden sein, dass das Ko-	Anträge auf Waldumwandlung können erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren zur Kohärenzflächengestaltung gestellt werden; somit erfolgt eine Abschiebung auf nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Die Stellungnahme zeigt nicht auf und ist auch sonst nicht ersichtlich, dass eine im Bedarfsfall erforderliche Waldumwandlung vorliegend nicht in Betracht käme.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	härenzgebiet sich nicht störend auf den Waldrand auswirkt, dann kann der Abstand von 100 m zum Waldrand, bezogen auf das in Rede stehende Ziel der Raumordnung, unterschritten werden. Das Ziel der Raumordnung im Kapitel 3.2.1.2 Ziffer 05 Satz 2 RROP 2012 findet somit keine Anwendung. Damit wäre eine Vereinbarkeit mit diesem Ziel der Raumordnung nur gegeben, wenn festgestellt wird, dass das Kohärenzgebiet sich nicht störend auf den Waldrand auswirkt.	
B61.9	Untere Naturschutzbehörde Die Stellungnahme der UNB des Landkreises Cuxhaven bezieht sich auf das Kohärenzareal im LK Cuxhaven Hemmoor - Hemm und die hierfür bisher vorliegende Planung. Es bestehen aus naturschutzfachlicher sowie -rechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen. Es handelt sich um ein grundsätzlich aufwertbares Gebiet. Die vorhandenen Wertigkeiten müssen sachgerecht in der Bilanzierung abgebildet werden. Der große rechnerische Überhang wird kritisch gesehen und ist nicht nachvollziehbar. Im Umweltbericht in Tabelle 34: „Übersicht über alle Areale des Maßnahmenpools“ wird von einer Aufwertung von Faktor 2,2 ausgegangen. Die UNB sieht die Höhe der berechneten Aufwertung mit im Durchschnitt Faktor 2,2 kritisch sowie die sich daraus ergebene gesamte rechnerische Aufwertung. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass eine höhere Wertigkeit der Grünlandflächen aufgrund avifaunistischer Bedeutung, höherwertiger Ausprägungen und einer kleinräumigen Vergesellschaftung mit höherwertigen Biotoptypen vorliegt. Diese Werte und Funktionen müssen sachgemäß abgebildet werden. Gemäß Bodenkarte BK50 handelt es sich zum Teil um Marschhufenboden mit kulturhistorischer Bedeutung bzw. Archivfunktion und somit schützenswerten Boden. Hier	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die im Landkreis Cuxhaven gelegene Kohärenzmaßnahme gesehen. Die Bilanzierung wurde anhand des Niedersächsischen Städtetagmodells korrekt aufgestellt. Die Entscheidung über den Eingriffsausgleich unterliegt im Übrigen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der Abwägung mit der Stadt Wilhelmshaven. Die Grünlandflächen sind nur dann mit einer höheren Stufe zu versehen, wenn sie flächig deutlich besser ausgeprägt sind als üblich. Das ist vorliegend nicht der Fall. Schmale Bereiche um die Gruppen sind zwar hochwertiger, jedoch nicht ausschlaggebend für die Bewertung. Aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Marschhufenbodens wurden die Gewässer vorwiegend im Bereich des bestehenden Hofes geplant, weitere Gewässer sind sehr flach und recht klein geplant. Die Planung ist als Entwurf bzw. Konzept zu verstehen. Details können im Rahmen des

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	wäre eine Anpassung der neuen Gewässer an vorhandene Strukturen beispielsweise im Bereich Hellenfeld zu prüfen. Die vorgelegte Planung sieht großflächige Röhrichte im Außendeich vor. Nach hier vorliegenden Erkenntnissen, handelt es sich um wertvolle Bereiche als Lebensraum für Wiesenbrüter. Dieser Zielkonflikt ist zu lösen. Aufgrund der hohen avifaunistischen Wertigkeit der Außendeichsflächen, sollte dort als Ziel mesophiles Grünland mit Tideeinfluss angestrebt werden. Sollten bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen weitere Maßnahmen zum Ausgleich möglicher Habitatverluste für Wiesenvögel erforderlich werden, könnte die Optimierung des Außendeichs dafür herangezogen werden.	Antrages zur wasserrechtlichen Genehmigung und in der Ausführungsplanung betrachtet werden. Der Erhalt des Marschhufenbodens steht im Widerspruch zur bereits in Teilen genehmigten Kleigewinnung. Die aktuelle Bestandskartierung zeigt, dass die Außendeichsflächen insbesondere wertvoll für Vögel der Ufervegetation, Röhrichte und des deckungsbietenden Grünlandes sind. Die bereits für Wiesenbrüter wertvollen Flächen werden keiner Röhrichtentwicklung zugeführt. Mesophiles Grünland würde dem Ziel der Kohärenz widersprechen und wäre nicht mit der regelmäßigen Überstauung vereinbar. Näherliegend ist hochstaudenreiches Nassgrünland mit einer in Teilen auf die Wiesenvögel angepassten Pflege.
B61.10	Redaktioneller Hinweis: Abweichungsprüfung/Punkt 4.8 Prognose der Wirksamkeit der Kohärenz sind die tatsächlich beplanten Kohärenzareale zu betrachten, im Text werden „Ringstedt“ und die „Geeste“ genannt. Im weiteren Verfahren ist folgendes zu beachten/konkretisieren: • Brutvogelkartierung sowie Bewertung des Bestandes • Biotoptypenkartierung und Bewertung • § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope • Baubedingte Störungen benennen und bewerten • Ökologische Baubegleitung einrichten	In Form von Konfliktbetrachtungen wurde die ersten drei Punkte eingegangen. Die entsprechenden Unterlagen liegen dem LK CUX seit Anfang November vor. Die Punkte „baubedingte Störung“ und „ökologische Baubegleitung“ sind im wasserrechtlichen Verfahren zur Kohärenzfläche zu regeln. Es wird bereits jetzt davon ausgegangen, dass die Maßnahmen einer Umweltbaubegleitung bedürfen. Die Hinweise sind im Rahmen der Umsetzungs- und Ausführungsplanung zur Kohärenzmaßnahme zu beachten und mit den zuständigen Ämtern abzustimmen.
B61.11	Untere Waldbehörde Im Plangebiet handelt es sich auf dem Flurstück 58/1, Flur 3, Gemarkung Hemm um Wald im Sinne des BWaldG. Für die geplante Umwandlung des Waldes ist eine entsprechende Ersatzaufforstung erforderlich. Vom Vorhabenträger ist dazu ein Waldgutachten vorzulegen.	Die Hinweise sind im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Kohärenzmaßnahme zu beachten und mit den zuständigen Ämtern abzustimmen.
B61.12	Untere Deichbehörde und Untere Wasserbehörde Für die o.g. Maßnahme wurden mit dem Vorhabenträger bereits umfangreiche Gespräche geführt. Grundsätzlich hat sowohl die untere Deichbehörde als auch die	Die Hinweise sind im Rahmen der Umsetzungs- und Ausführungsplanung für die Kohärenzmaßnahme zu beachten.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	untere Wasserbehörde des Landkreises Cuxhaven keine Einwände gegen die geplante Maßnahme. Auf die Erforderlichkeit der nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach Deich- und Wasserrecht wird vorsorglich hingewiesen. Ebenfalls erfolgt der Hinweis, dass gem. § 16 Nds. Deichgesetz die 50 m Bauverbotszone von der binnenseitigen Böschung des Rhynschloots an gerechnet von jeglichen Baumaßnahmen freizuhalten ist. Ebenfalls ist der Aussendeichfuß von Vernässungen durch die geplanten Maßnahmen freizuhalten.	
B61.13	Straßenbaulastträger Kreisstraßen Landkreis Cuxhaven Im Bereich der vorgelegten Kohärenzfläche (Gemarkung Hemm, Flur 3, Flurstück 35/3 und Flurstück 139/32) an der K 25 (nördlich des Ortsteils Hemm) ist mittelfristig (Zeithorizont ca. 2 bis 5 Jahre) der Bau eines Radweges, von der Ortschaft Hemmoor über Ortsteil Hemm in Richtung Ostedeich (Kurve-Schwengsiefleth) seitens der SG Hemmoor und des Straßenbaulastträgers Landkreis Cuxhaven geplant. Da der vorhandene Raum im Bereich des Kreisstraßengrundstückes der K 25 selber nicht für einen neuen Radweg ausreichend vorhanden ist, werden zur Realisierung Grundstücksflächen im westlichen Bereich des Kohärenzgebietes, östlich der K25, hierfür benötigt. Anhand der vorgelegten Planunterlage 10c_B225_Hemmoor-Planung.pdf ist bereits ein braun eingefärbter Weg zu erkennen. Dieser Weg ist als zukünftiger Radweg mit in Betracht zu ziehen und entsprechende Flächenanteile für eine spätere Radwegtrasse bereit zu stellen. Die geplante Radwegtrasse soll aufgrund der Förderkriterien (NGVFG) in 2,50 m Breite und gemäß der RSTO mit der Bauweise aus Asphaltbefestigung hergestellt werden. Zusätzlich werden entsprechende Abstände zu vorhandenen Gehölzen / Baumbeständen sowie zu Grundstücksgrenzen und ggfls. für Entwässerungsmulden benötigt. Entsprechende zusätzliche benötigte Baugrundbefestigungen / Tragschichtverstärkungen um ein Betriebsfahrzeug der Straßenmeisterei aufzunehmen sowie zur Gewährleistung des Winterdienstes, können erst nach Auswertung einer Baugrunderkundung und Detailplanung ermittelt werden.	Der geplante Radweg wurde bereits auf der konzeptionellen Ebene berücksichtigt. Die Hinweise sind im Rahmen der Umsetzungs- und Ausführungsplanung für die Kohärenzmaßnahme zu beachten und mit den zuständigen Ämtern abzustimmen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B61.14	Für das weitere Vorgehen in Bezug Radwegtrasse / Kohärenzfläche an der K 25 im Bereich nördlich der Ortschaft Hemm, wird deshalb eine rechtzeitige gemeinsame Abstimmung erforderlich.	Kenntnisnahme
B61.15	Für Rückfragen steht Ihnen Frau Umweltreferentin Kerstin Norda unter den o. g. Kontaktmöglichkeiten sehr gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu B61.1 bis B61.15 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B69	Landkreis Wittmund			30.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet	Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
B69.1	Gegen die vorgelegte Planung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 225 – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager und der 87. Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager bestehen auf Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund vorbehaltliche Bedenken.	Kenntnisnahme		
B69.2	Die von hier geäußerten Bedenken zielen zunächst auf die Kohärenzfläche Wiefels ab, die teilweise im Landkreis Wittmund und somit innerhalb meines Zuständigkeitsbereichs liegt. Die vorgelegten Unterlagen enthalten leider keine detaillierten Beschreibungen, wie die Lebensraumfunktion als Kohärenzfläche für die als „weniger störempfindlich“ beschriebenen Arten Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>), Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) hergestellt werden kann und soll. Es lässt sich lediglich eine grobe Beschreibung der notwendigen Voraussetzungen zur Erreichung der Lebensraumfunktion vorgenannter Arten in der vorgelegten Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG finden. Um die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit einer solchen Kohärenzfläche einschätzen zu können, bedarf es einer nachvollziehbaren Vorhabensbeschreibung zur Gestaltung des potentiellen Lebensraums für die vorgenannten Arten, die mit meinem Hause abzustimmen ist.	Mit den genehmigenden Behörden des Landkreises Wittmund soll bis zum Satzungsbeschluss auf Basis angepasster und ergänzter Planungen ein Benehmen zur Umsetzbarkeit der Kohärenzmaßnahmen und zur Durchführbarkeit der hierfür notwendigen Verfahren hergestellt werden.		
B69.3	Innerhalb des vorgelegten Gutachtens Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG finden sich widersprüchliche bzw. nicht nachvollziehbare Angaben. So wird in Kap. 4.1.3 die zeitliche Planung im Zusammenhang mit der Erfordernis des Erreichens der Wirksamkeit und Funktion der Ersatzlebensräume verdeutlicht. Ein Gebiet, dessen ökologische Funktion im Schutzgebietsnetz Natura 2000 dürfe nicht irreversibel beeinträchtigt werden, bevor ein geeigneter Ausgleich zur Verfügung steht. Zudem solle eine Ausgleichsmaßnahme zum Zeitpunkt des Schädenseintritts bereits wirksam sein. Zur Schaffung eines solchen Lebensraums sollen	Dem im Zusammenhang mit der Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG auch von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL gebilligten Konzept des Ausgleichs ist es inhärent, dass eine vorübergehende Verschlechterung des ökologischen Zustands eintritt. Eine Verpflichtung, mit der Realisierung des Projekts abzuwarten, bis die Kohärenzsicherung ihre volle Wirksamkeit erlangt hat, besteht – auch nach eindeutiger Rechtsprechung – nicht (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15; VG Köln, Beschl. v. 19.01.2023 – 14 L 387/22; VG Cottbus, Urt. v. 11.03.2021 – 3 K 1022/12).		

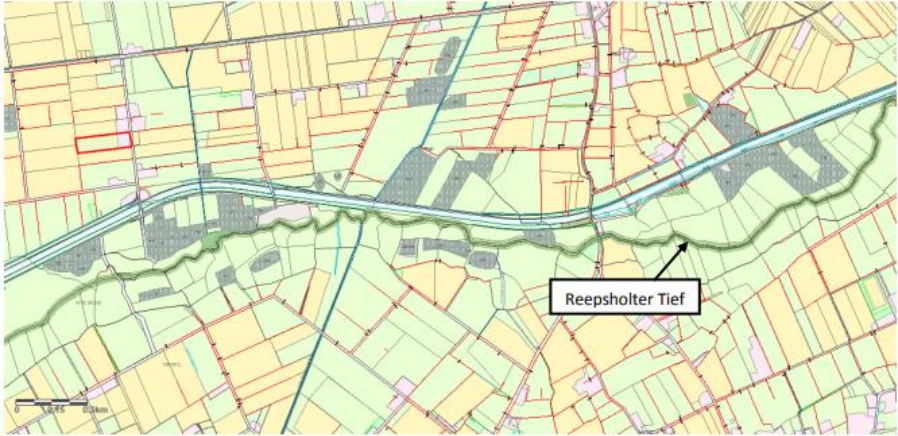
Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Schilf-Verlandungszonen und Schilf-Landröhricht geschaffen werden, welche in der Fachliteratur als „schwer regenerierbar“ bis „bedingt regenerierbar“ beschrieben werden. Die Regenerationsdauer wird im Maximum mit 150 Jahren beschrieben. Andere Angaben beschreiben eine Generierbarkeit entsprechender Biotoptypen innerhalb von 2 Jahren an entsprechend geeigneten Standorten, sodass die Ersatzlebensraumfunktion dieser Bestände für die betroffenen Arten innerhalb von 4 bis 8 Jahren erreicht werden kann. Die unterschiedlichen Zeitspannen zur Etablierung und Regeneration sind näher und nachvollziehbar zu beschreiben. In Anbetracht der unterschiedlichen Zeiträume ist die Dauer des empfohlenen Monitorings anzupassen. In der vorgelegten Untersuchung ist hierfür ein Zeitraum von fünf Jahren angesetzt, was vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Bestandsentwicklungszeiträume unangemessen und zu kurz erscheint.	Vielmehr läge dann bereits keine Beeinträchtigung gebietsbezogener Erhaltungsziele und damit keine der Abweichung bedürftige erhebliche Beeinträchtigung vor. Natürlich strebt die Stadt Wilhelmshaven eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen an, sodass möglichst keine zeitliche Lücke zwischen Eingriffsbeginn und Wirksamkeit dieser Maßnahmen eintritt. Im Rahmen der Bauleitplanung kann indes nicht festgelegt werden, wann mit der Realisierung der Vorhaben, die der Bebauungsplan ermöglicht, begonnen wird. Dies ist auch über bedingte Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nicht möglich, da im vorliegenden Fall de facto der Bebauungsplan selbst unter eine aufschiebende Bedingung gestellt würde, was das Bauplanungsrecht nicht vorsieht. Die Stadt Wilhelmshaven hat sich jedoch mit der Problematik intensiv auseinandergesetzt und in ihre Abweichungsentscheidung auch die Situation mit einbezogen, dass der Bebauungsplan Nr. 225 (zumindest zum Teil) verwirklicht wird, bevor die Kohärenzmaßnahmen umgesetzt sind. Im Ergebnis der Prüfung ist dies möglich, da die hier durchzuführenden Maßnahmen lediglich einer vergleichsweise geringen Entwicklungszeit bedürfen. Entscheidend ist, dass die Kohärenzflächen rechtlich gesichert sind, dass die geplanten Maßnahmen mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit durchgeführt und wirksam sein werden und dass es in zeitlicher Hinsicht nicht zu irreversiblen Schädigungen der betroffenen Funktionen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 kommt. Für die Planfeststellung ist anerkannt, dass auch zum Zeitpunkt der Zulassung eines in ein Natura 2000-Gebiet eingreifenden Vorhabens noch offene Einzelheiten des Kohärenzausgleichs einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten bleiben können, wenn die Durchführung der notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht ungewiss ist (BVerwG Besch. v. 31.01.2006 – 4 B 49.05, NVwZ 2006, 823 (826)). Dies ist gewährleistet; der Zulassung und Realisierung der Kohärenzmaßnahmen auf den hierfür rechtlich gesicherten Flächen stehen keine unüberwindbaren tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegen.
B69.4	Ebenso betrifft dies notwendige Pflege-/Managementmaßnahmen, wie z.B. die Schilfmahd, die regelmäßig auf zumindest Teilflächen erforderlich ist, um die für	Gemäß städtebaulichem Vertrag zwischen der Stadt Wilhelmshaven und JWP-M sind Verträge zur Absicherung einer Gebietsbetreuung mit der Umweltstiftung und

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	das Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) und den Rohrschwirrl (<i>Locustella luscinioides</i>) notwendige Lebensraumstruktur zu erhalten. Über welchen Zeitraum und von wem sollen diese Arbeiten zum Erhalt des Lebensraums durchgeführt werden? Durch welche Institution wird eine ggf. notwendige Wasserstandssteuerung durchgeführt? Über welchen Zeitraum erfolgt eine solche Steuerung? Wie wird gesichert, dass die notwendigen Pflege- und Managementmaßnahmen von der zuständigen Stelle – in diesem Fall ist dies die Stadt Wilhelmshaven – dauerhaft finanziert werden? Ähnlich verhält es sich mit dem Prädatorenmanagement. Wie soll dies ausgeführt werden, von welcher Stelle und unter Verwendung welcher Finanzmittel?	oder Landschaftspflegeverbänden/ökologischen Stationen durch JWP-M vorzulegen. Ebenfalls bedarf es für ein behördliche Benehmen und einer Klärung der Finanzierung behördlicher Zusatzaufwände, die sich aus der hoheitlichen Gebietsmeldung, Ausweisungsverfahren nach naturschutzrecht sowie Verpflichtungen zur Aufstellung von Managementplänen für den LK Wittmund ergeben. Die Herstellung der Maßnahmen und deren Entwicklungspflege ist jedoch bereits durch den genannten städtebaulichen Vertrag sichergestellt. Das Gebiet bedarf anschließend zwingend der Nachmeldung als Europäisches Vogelschutzgebiet und einer entsprechenden innerstaatlichen Unterschutzstellung. Daran sind verbindlich auch entsprechende Managementpflichten geknüpft (vgl. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG). Die Stadt Wilhelmshaven kann daher bereits jetzt mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit von der Kohärenzmaßnahme ausgehen.
B69.5	Im Bereich des Reepsholter Tiefs befindet sich eine Vielzahl an gesetzlich nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen (siehe nachfolgende Abbildung). Es wird in den Unterlagen nicht nachvollziehbar dargestellt, wie mit den Bestandsbiotopen im Zuge der Entwicklung der beschriebenen Kohärenzmaßlebensräume verfahren wird. Sofern eine Überprägung/Entwertung des Bestands erfolgt, ist im Vorfeld eine Ausnahme für ein jeweiliges Biotop gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG bei meiner unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.	Eine abschließende und verbindliche Regelung zum Umgang mit nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen bei der Herrichtung und Gestaltung der Kohärenzflächen kann erst abgeschichtet in den nachgelagerten (wasserrechtlichen) Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Problematik wurde jedoch bereits jetzt gesehen. Nach überschlägiger Prüfung stehen der Umsetzung der Kohärenzplanung aufgrund des gesetzlichen Biotopschutzes keine nicht oder nur schwer überwindbare Hindernisse entgegen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B69.6	 Abbildung 1: Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (grau schraffiert) im Bereich des Reepsholter Tiefs	Kenntnisnahme
B69.7	Die Inhalte des Gutachtens Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG beschreiben ab dem Kapitel 4.5.4 die Hohe Wasserqualität an den für die Kohärenzmaßnahmen vorgesehenen Standorten. Die Daten, die für den Standort Reepsholter Tief herangezogen werden, stammen von 2006. Aufgrund des Alters der Informationen können diese Angaben lediglich als Hinweis gelten und eine gewisse Eignungsqualität anzeigen. Belastbar sind diese Daten aufgrund ihres Alters jedoch nicht. Im Verlauf der Beschreibung wird auf „niedrige Nährstoffkonzentrationen“ aus aktuellen Grundwassermessungen hingewiesen. Konkrete Angaben werden jedoch nicht veröffentlicht. Eine solche Angabe würde die Äußerung einer erwarteten Verbesserung der Wasserchemie am Standort belegen. Dies ist nachzuholen. Ebenso betrifft die Angaben zur Grundwasserqualität. Werte lassen sich nicht nachvollziehen, ebenso wenig werden die Standorte der eingerichteten sechs Grundwassermessstellen nachvollziehbar dargestellt.	Die Daten geben gleichwohl eine erste Orientierung. Die Details bleiben den nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Kohärenzmaßnahme vorbehalten.
B69.8	Für den Standort Wiefels wird in dem Gutachten Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG angegeben, dass zur bedarfsgerechten Speisung der zu erstellenden Gewässer primär das Wasser aus der Kläranlage genutzt werden soll. Angaben zu chemischen Bestandteilen des Wassers fehlen. Ebenso jene Daten zum Grundwasser, das nicht zur Speisung verwendet werden soll, stattdessen allerdings	Eine Bedarfsermittlung zusätzlichen Gewässerqualitätsmanagements und damit verbundener Maßnahmen ergeben sich erst abgeschichtet in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	das Wasser aus grundwassergespeisten Löschteichen. Dies wird von hier als widersprüchlich angesehen. Die Wasserqualität des Gewässers Mührentief, das zum Vergleich mit dem ggf. nutzbaren Gewässer Wiefels Leide herangezogen wird, wird ebenfalls nicht näher beschrieben. Diese fehlenden Informationen sind zu ergänzen.	
B69.9	Einem Besatz der zu entwickelnden Gewässer am Standort Wiefels wird zugestimmt (siehe Gutachten Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG, S. 30). Es ist jedoch darauf zu achten, dass es sich um Arten handelt, die nicht in Konkurrenz zueinanderstehen	Vorgaben zu Umsiedlung/Besatz von entstehenden Gewässern mit Fischen und Amphibien sind im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren zu treffen.
B69.10	Die in den Unterlagen zum Umweltbericht – Teil 2 der Begründung beschriebenen Suchräume für FCS-Maßnahmen für den Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>) und die Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>) in Jackstede sowie für die Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) im Kompensationsflächenpool GeestenReich wird zugestimmt.	Kenntnisnahme
B69.11	Mit den Kohärenzmaßnahmen und deren Realisierung geht ein nicht unerheblicher technischer, administrativer und finanzieller Aufwand für den Landkreis Wittmund einher. Der Landkreis Wittmund wird keinerlei finanzielle Verpflichtungen, die sich im Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben der Stadt Wilhelmshaven und den daraus resultierenden Verpflichtungen zur Umsetzung von geeigneten Kohärenzmaßnahmen ergeben, übernehmen. Die Verantwortung liegt ausschließlich beim Planungsträger.	Dies ist der Stadt Wilhelmshaven bewusst. Hierzu laufen Gespräche mit dem Land. Die Herstellungs- und Entwicklungspflege ist überdies durch den städtebaulichen Vertrag mit JWP-M sichergestellt. Spätestens zu Beginn dieser Zeit erfolgt die Nachmeldung des Gebiets als Europäisches Vogelschutzgebiet einschließlich sich anschließender nationaler Schutzausweisung. Spätestens dann wird auch das weitere Gebietsmanagement geklärt sein. Die Verantwortung liegt beim Planungsträger. Die Kostenübernahme muss aufgrund der vertraglichen Regelungen auf JWPM übergehen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu B69.1 bis B69.11 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B69	Stadt Wittmund			05.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet	Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
B69.1	Sehr geehrte Damen und Herren, Die Stadt Wittmund nimmt zur Kenntnis, dass Flächen im Stadtgebiet - hier im Areal C Wiefels - für Kohärenzmaßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 225 der Stadt Wilhelmshaven vorgesehen sind. Dabei wird u. a. auch auf bereits vorhandene ökologisch wertvoll entwickelte Flächen im Planareal C verwiesen. Die Festlegung dieser Flächen ist fachtechnisch nachvollziehbar. Gleichwohl ist zu bedauern, dass entsprechende Kohärenzmaßnahmen nicht im Stadtgebiet der Stadt Wilhelmshaven durchgeführt werden können, sondern eine regionale Bereitstellung außerhalb der Stadtgrenzen erforderlich ist. Die damit verbundene naturschutzfachliche Aufwertung von Flächen in der Stadt Wittmund führt daher zu einer folglich entstehenden Berücksichtigung der Flächen in der kommunalen Planung und damit evtl. zu Mehrbelastungen und Nutzungseinschränkungen bei benachbarten Flächen in der Zukunft. Da im vorliegenden Fall wohl nur wenige Anlieger mit landwirtschaftlicher Nutzung betroffen sind, wird empfohlen, auch die jeweiligen landwirtschaftlichen Interessensvertreter im Verfahren zu beteiligen. Gerade auch für den Fall, dass sich ein höherwertiges Schutzgebiet langfristig entwickelt. Dies scheint nicht ausgeschlossen, da die Begründung bereits jetzt von Beobachtungen der Rohrdommel spricht.	Die Stadt Wittmund wird, wie auch die weiteren Protagonisten (Landwirtschaft u.a.), in die weiteren Planungen einbezogen. Generell wird die Kohärenz, insbesondere hinsichtlich der Hydrologie, so geplant, dass für umliegende Landwirte keine Einschränkungen entstehen. Die Flächen sind im RROP des Landkreises Wittmund bereits als Flächen für die Natur dargestellt, sodass sie ohnehin bei kommunalen Planungen zu berücksichtigen sind.		
B69.2	Letztlich erhebt die Stadt Wittmund keine weitergehenden grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Es sei allerdings angemerkt, dass es zunehmend für die einzelnen Gemeinden schwierig wird, in ihrem jeweiligen Stadtgebiet „wirtschaftlich“ Kompensationsflächen auf Dauer zu erwerben. Durch Kompensationsflächenverlagerung von Großprojekten von Kommunen in andere Gemeinden steigt die Konkurrenz in der gemeindlichen Flächenakquise und letztlich damit auch jeweils die gemeindlichen Projektkosten. Zwar wird ggf. ein ökologischer „Mehrwert“ bei Nutzung geeigneter Flächen erzielt, aber letztlich ergibt sich für die Standortgemeinden wohl kein wirtschaftlicher Mehrwert.	Kenntnisnahme		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B69.3	Ferner ist sicherzustellen, dass bestehende Wege (z. B. Verbindung Schluis - Groß Scheep) nicht in der bestehenden Nutzung eingeschränkt werden.	Kenntnisnahme
B69.4	Ich bitte Sie, die im Detail vorgesehenen Planungen auch zukünftig frühzeitig mit unserem Fachbereich Bauen abzustimmen.	Kenntnisnahme

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu B69.1 bis B69.4 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B75	Gemeinde Berne			26.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
B75.1	Mit Schreiben vom 29.08.2025 beteiligen Sie die Gemeinde Berne erstmals in den o.g. Bauleitplanverfahren. Bereits seit 2023 wird dieses Verfahren geführt, jedoch ohne eine hinreichende Beteiligung der Gemeinde Berne, auf dessen Gebiet im Bereich des Elsflether Sand ein Teil der Kohärenzmaßnahme umgesetzt werden soll.	Kenntnisnahme Die Gemeinde Berne ist in fortlaufenden Verfahren einzubeziehen.		
B75.2	Mit dem nun vorgelegten Entwurf der Planunterlagen zur erneuten Auslegung hat das Verfahren zur Ausweisung von Kohärenzflächen einen Planungsstand erreicht, der von der Gemeinde Berne nicht mehr beeinflusst werden kann.	Kenntnisnahme		
B75.3	Dabei ist beachtlich, dass die Ausweisung der Kohärenzmaßnahme in ihrem jetzigen Planungsstand bereits erheblichen Einfluss nimmt auf die Genehmigungsfähigkeit der von TenneT in das Planfeststellungsverfahren zur Elbe-Weser-Leitung eingereichten Trassenführung. Die sich aufgrund ihrer Bauleitplanung abzeichnende Neutrassierung der Weserquerung der Elbe-Weser-Leitung führt nicht nur zu erheblichen Mehrkosten und Verzögerungen im Planungsprozess und damit im Stromnetzausbau, sie hat auch direkte Auswirkungen auf die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Berne. Es löst in Teilen Existenzängste bei betroffenen Bewohnern vor Ort aus.	Da das Tennet-Verfahren noch nicht beschlossen ist und keine Veränderungssperre vorliegt, besteht keine Berücksichtigungspflicht. Im Übrigen liegt hier inzwischen ein abgestimmter Planungsstand vor.		
B75.4	Statt einer bisher - nach Gutachten von TenneT auch im Sinne des Naturschutzes verträglichen Trassenführung über den Elsflether Sand ist nunmehr das Heranrücken der Trasse an die örtliche Bebauung unmittelbare Folge ihrer Planung. Hierbei werden die Vorsorgeabstände der Trassen deutlich unterschritten. Pufferabstände schrumpfen fast auf Null, was bei der Vorzugstrasse nicht der Fall war. Mit diesen Folgen setzt sich ihre Planung nicht einmal ansatzweise auseinander.	Die genannten Konflikte müssen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Trasse gelöst werden. Es ist nicht Aufgabe des Bauleitplanverfahrens diese allenfalls mittelbaren Folgen zu lösen. Das Planfeststellungsverfahren ist eine eigenständige Planungsentscheidung, welche die hierdurch entstehenden Konflikte lösen muss.		
B75.5	Gleiches gilt für die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Agrarstruktur im Raum. Zwar ist es so, dass sich die Flächen im Eigentum der öffentli-	Wie vor		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	chen Hand befanden, jedoch ist hier nicht bekannt, ob im Planungsprozess die Herausnahme der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung agrarstrukturell bewertet wurde.	
B75.6	Im Planungszusammenhang wird ausgeführt, dass die Schaffung von Kohärenzflächen zwingende Voraussetzung einer erfolgreichen Planung ist, an keiner Stelle der ausliegenden Planunterlagen aber werden die Auswirkungen beschrieben, die sich aus der Umsetzung von Kohärenzmaßnahmen für die jeweiligen Räume ergeben.	Soweit es sich um unmittelbare Folgen der Umsetzung von Kohärenzmaßnahmen handelt, werden diese betrachtet. Nicht näher betrachtet werden die lediglich mittelbaren Folgen, denen eine eigenständige Planungsentscheidung vorangeht.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu B75.1 bis B75.6 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.